



Antwort zur Anfrage Nr. 0389/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Oberstadt zur Sitzung am 14.03.2012 betreffend **Straßenreinigung in Teilen der Augustusstraße**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Stimmt unsere Annahme hinsichtlich der Reinigungspflicht?

Antwort:

Der Bereich der Augustusstraße 17-25 ist, gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz, im Straßenverzeichnis Teil B festgelegt. Damit ist die Verantwortung zur Durchführung der Straßenreinigung von der Stadt Mainz an die Grundstückseigentümer übertragen worden.

Frage 2:

Was geschieht, wenn die Eigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen?

Antwort:

Bei Erkenntnissen über die nicht durchgeführte bzw. vernachlässigte Straßenreinigung werden die entsprechenden Grundstückseigentümer schriftlich durch den Entsorgungsbetrieb aufgefordert, der Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung nachzukommen. Zeitgleich erhält das Umweltamt – Untere Abfallbehörde - die entsprechenden Informationen, um bei den Grundstückseigentümern eine Überprüfung hinsichtlich der aufgeforderten Durchführung der Straßenreinigung durchführen zu können. Bei wiederholten Versäumnissen kann dann im Rahmen eines Owi- Verfahrens ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Euro festgelegt werden.

Frage 3:

Könnte der Straßenabschnitt – wie der Großteil der Augustusstraße – in das Straßenverzeichnis Teil A übernommen werden?

(Die Reinigung würde dann durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen und die Eigentümer hätten die entsprechenden Reinigungsgebühren zu tragen.)

Antwort:

Auf Antrag der Ortsverwaltung kann der Stadtrat im Rahmen einer Satzungsänderung über die Aufnahme des gesamten Verlaufes der Augustusstraße in den Teil A des Straßenverzeichnisses der Stadt Mainz entscheiden.

Mainz, 08. März 2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete